

## In der Senatssitzung am 8. November 2022 beschlossene Fassung

Senatorin für Justiz und Verfassung

21. Oktober 2022

### Vorlage für die Sitzung des Senats am 8. November 2022

#### **„Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle nach der Verordnung (EU) 2020/1784 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten“**

##### **A. Problem**

Die Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40) (im Folgenden: EuZVO) ist am 1. Juli 2022 weitgehend an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79) (im Folgenden: EGZVO) getreten.

Die Neufassung der EuZVO soll grenzüberschreitende Zustellungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschleunigen und vereinfachen.

Aus Artikel 4 EuZVO ergibt sich die unveränderte Pflicht der Mitgliedstaaten, Zentralstellen zu benennen, die Auskünfte erteilen, nach Lösungsmöglichkeiten bei auftretenden Schwierigkeiten suchen und in Ausnahmefällen Zustellungersuchen an die zuständige Empfangsstelle weiterleiten.

Bisher nimmt die Präsidentin des Landgerichts Bremen die Aufgaben der Zentralstelle für das Land Bremen wahr, die ihr durch die Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten vom 9. Dezember 2008 (Brem.GBl. S. 411) zugewiesen sind. Die Verordnung ist im Hinblick auf die Neufassung der EuZVO aktualisierungsbedürftig geworden.

Nach § 1069 Absatz 3 ZPO bestimmen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Stelle, die in dem jeweiligen Land als deutsche Zentralstelle nach Artikel 4 EuZVO zuständig ist.

## **B. Lösung**

Der Senat bestimmt durch die anliegende Rechtsverordnung die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Bremen als Stelle, die die Aufgaben der Zentralstelle für das Land Bremen nach der EuZVO wahrnimmt und hebt die Verordnung vom 9. Dezember 2008 auf.

## **C. Alternativen**

Keine.

Die Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle bedarf einer Aktualisierung zur Anpassung an die Neufassung der EuZVO. Die Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts Bremen ist aus Gründen der Kontinuität allein zweckmäßig, da diese Stelle bereits die Aufgabe der Zentralstelle nach der EGZVO wahrgenommen hat.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Aus dem Entwurf ergeben sich keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.  
Eine gleichstellungspolitische Relevanz ist nicht gegeben.

## **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Nicht erforderlich.

Der Entwurf wurde rechtsförmlich geprüft.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Öffentlichkeitsarbeit ist nicht erforderlich. Die Vorlage ist zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 21. Oktober 2022 die Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle nach der Verordnung (EU) 2020/1784 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und ihre Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

## **Anlage:**

Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle nach der Verordnung (EU) 2020/1784 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten.

**Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle nach der Verordnung  
(EU) 2020/1784 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher  
Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten**

Vom

Aufgrund des § 1069 Absatz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**§ 1**

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Bremen ist Zentralstelle nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40).

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten vom 9. Dezember 2008 (Brem.GBl. S. 411) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat